Wien, Donnerstag den 25. September 1879. XII. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal 1879 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Einige Worte über Haupt- oder Großgemeinden.

(Schluß.)

Man bezeichnet Großgemeinden als lebensfähiger, welche ihren Verpflichtungen leichter nachzukommen im Stande sind, theils weil sich in einem weiten Umkreise eher zu dem Geschäfte eines Gemeindevorstehers qualificirte Persönlichkeiten finden und weil einer Großgemeinde auch ausgiebige materielle Mittel zu Gebote stehen. Auch dieses anscheinend schlagendste Moment, welches von der anderen Seite angeführt wird, entspricht nicht den wirklichen Thatsachen. Ueberblicken wir nur die dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte und wir werden sehen, daß die wenigsten von ihm, die meisten aber von den einzelnen Ausschüssen in den Ortschaften thatsächlich verrichtet werden.

Ein Gemeindeeigenthum besitzt eine derart zusammengestoppelte Hauptgemeinde als solche nicht, daher auch keines zu verwalten ist. Jenes der einzelnen Untergemeinden entzieht sich aber schon gesetzlich der Bewirthschaftung von Seite der Hauptgemeinden, weil dafür besondere Ortschafts-Vermögensverwaltungen bestehen.

Die Erhaltung der öffentlichen Straßen ist von altersher nach Ortschaften geregelt und wird daher nur von ihnen besorgt.

Die Militär-Einquartierung und die Vorspannssache wird von den allerorts für größere Umkreise von der Bezirksbehörde eigens hiezu bestellten Marschstations-Kommissären unter die einzelnen Ortschaften vertheilt, und im Innern die individuelle Ausführung von den Ortsausschüssen ohne jede Ingerenz des Gemeindevorstehers.

Das Armenwesen, das Heimatsrecht und die damit in Verbindung stehende Ertheilung der Ehemeldzettel wird, wie später des Näheren auseinandergesetzt werden wird, schon ganz besonders als ein Reservat der alten Gemeinde betrachtet und gehandhabt.

Was endlich die Ausübung der Localpolizei anbelangt, so ist der Gemeindevorsteher am allerwenigsten in der Lage, solche in zwanzig Ortschaften gleichzeitig mit Erfolg zu handhaben, die Wirths- und Einkehrhäuser zu beaufsichtigen, das Paß- und Meldungswesen, die Feld-, Lebensmittel- und Marktpolizei zu besorgen, die Beobachtung der Vorkehrungen für die Gesundheit der Menschen und Thiere bei Epidemien und Viehseuchen zu überwachen, das Gesinde, die Arbeiter und die unter Polizeiaufsicht Stehenden in Evidenz zu halten. Auch diese Functionen werden daher nur von den Ortsausschüssen ausgeübt, wie es denn auch nicht anders möglich ist.

Wenn aber alle nun erwähnten Geschäfte, welche beinahe den ganzen gemeindeämtlichen Wirkungskreis ausmachen, thatsächlich von den einzelnen Untergemeinden verrichtet werden, so ist nicht abzusehen, warum man sie nicht gleich als selbständig erklären und auch formell dazu ermächtigen sollte? Das Abhängigkeitsverhältniß zu einem oft weit entfernten, mit den Localverhältnissen nicht vertrauten Gemeindevorsteher und der Abgang des Vollstreckungsrechtes lähmt jedes frische Eingreifen und schwächt oder vereitelt sogar den Erfolg. Besonders polizeiliche Vorkehrungen gestatten am allerwenigsten die weitwendigen Umzüge und Aufschübe, die mit der Erwirkung des gemeindeämtlichen Placetums verbunden sind.

Thatsächlich geschieht nun dies allerdings nicht in der Regel. Die Ortsvorsteher stehen, so wie es das natürliche Bedürfniß erfordert, so ziemlich auf eigenen Füßen, nennen sich Gemeindevorsteher (župani) und werden als solche auch allgemein betrachtet, aber alle ihre Handlungen, so entsprechend sie auch sein mögen, sind deswegen illegal und müssen, wenn sie zur amtlichen Kenntniß kommen, als solche bezeichnet und behoben werden. Die Folge davon ist, daß jeder Ortsausschuß, dem einmal seine Thätigkeit auf diese Weise von der Behörde desavouirt wurde, für die Zukunft lahmgelegt ist und sich fernhält, wodurch ein förmliches Moratorium des öffentlichen Rechtes in dem Orte eintritt.

Nicht eine gewisse sociale Stellung oder eine höhere intellectuelle Bildung, sondern ein ehrenhafter Charakter, ein guter Wille und ein natürlicher Verstand sind die beste Qualification für einen Gemeindevorsteher. Solche Männer finden sich aber in jeder kleinen Gemeinde, und man braucht sie nicht meilenweit im Umkreise herumzusuchen. Geht es in einer Gemeinde schlecht, so sind in der seltensten Fällen Unfähigkeit des Gemeindevorstehers, sondern immer nur Unbeflissenheit und Indolenz, Mangel an Willen und oft auch absichtliche Unthätigkeit daran schuld.

Die Behauptung, daß Großgemeinden billiger sind, ist schon ganz und gar nicht wahr. Wie eben nachgewiesen wurde, werden die meisten Geschäfte des Gemeindevorstehers von den Ausschüssen und Ortschafts-Vermögensverwaltern verrichtet. Diese müssen für ihre Mühen und Wege ebenso gezahlt werden, ihre Jahresrechnungen sind oft nicht unbeträchtlich, sie würden aber deswegen nicht viel größer sein, wenn der Rechnungsleger zugleich auch der Gemeindevorsteher wäre. Die 1000 bis 1500 Gulden, welche beiläufig eine Hauptgemeinde

jährlich in Anspruch nimmt und deren Einbringung der Gemeinde bei den vielen anderen Giebigkeiten hart zu stehen kommt, sind daher die Uebergebühr, welche große Gemeinden verursachen, nicht aber das so viel gerühmte Ersparniß hiebei; und wofür wird diese Uebergebühr gezahlt?! für eine Arbeitsleistung, die nicht der Bevölkerung zugute kommt, nicht für reelle Gemeindegeschäfte, sondern nur, um den Bestand des Hauptgemeindeamtes zu ermöglichen, nämlich für die Eintreibung und Verrechnung der zur Bezahlung des Gemeindeschreibers und Dieners und für die Kanzleiauslagen nothwendigen Auflagen. Darauf beschränkt sich nämlich in der Regel die Thätigkeit der Großgemeindeämter und dehnt sich nicht einmal so weit aus, daß sie nebstbei auch die Einbringung der in den einzelnen Ortschaften unausweichlichen Auslagen für Hutweide- und Waldsteuer, für Feld- und Forsthüter, Gemeindehirten und andere Localbedürnisse besorgen würde; die Auftheilung und Einbringung dieser Abgaben wird den Ausschüssen in den Ortschaften überlassen, die es durch Anwendung von Pfändung, Transferirung und andere Executionsschritte auch incompetenterweise, und sehr oft sogar ohne jede Controle thun.

Andererseits ist es aber auch dem Hauptgemeindeamte nicht übel zu nehmen, wenn es sich der Perception aller dieser vielseitigen Umlagen zu erwehren sucht, denn wohin würde es kommen, wenn es alle die verschiedenen Giebigkeiten in den etwa 20 Ortschaften der Gemeinde eintreiben und hierüber ordnungsmäßig Buch führen wollte, müßte es sich in diesem Falle doch als ein förmliches Steueramt einrichten und organisiren!

Ebenso wenig als wir die den Hauptgemeinden angerühmten Lichtseiten wahrzunehmen in der Lage sind, lassen sich die zahllosen Unzukömmlichkeiten, die in ihrem Gefolge auftreten, widerlegen. Es sei uns gestattet, nur einige derselben zu erwähnen:

Eine Hauptaufgabe der Gemeindevorsteher ist die Ertheilung von Auskünften an die Behörden; z. B. über das Vorleben, Vermögensverhältnisse der Gemeinde-Insassen u. s. w. Wie kann dies der Vorsteher einer Großgemeinde thun, da er die diesfälligen Verhältnisse nur auf kurze Distanzen von seinem Wohnorte kennt? Beinahe jedesmal muß der Ortsvorsteher in solchen Angelegenheiten von ihm befragt werden, und da ist es doch besser, daß der Betreffende gleich unmittelbar an die Behörde schon aus Rücksichten der Genauigkeit der Auskünfte Bericht erstatte. In gleicher Weise ist derselbe auch nicht in der Lage, die Identität einer Person bei Verhandlungen, z. B. bei Militärbefreiungen und Assentirungen, zu bestätigen, was jedesmal zu peinlichen Unzukömmlichkeiten Anlaß gibt.

Eine weitere Anomalie äußert sich infolge der großen Gemeinden bei der Verwaltung der Aequivalentwälder. Letztere wurden den Berechtigten in concreto nach Ortschaften zugetheilt, die Art der Ausnützung und die Bewirthschaftung derselben aber wurde nach der gesetzlichen Bestimmung, daß solche Wälder den Gemeindewäldern gleich zu achten sind, der Gemeindevertretung überlassen. Da ereignet es sich nun nicht selten, daß von den 18 Mitgliedern eines Gemeinde-Ausschusses oft nur ein einziger derjenigen Ortschaft angehört, um deren Aequivalentwald ein Beschluß zu fassen ist, alle übrigen aber ganz unbetheiligt und auch ganz unbekannt mit den Verhältnissen des betreffenden Waldes, der Besitzer und ihrer Antheilsverhältnisse sind. Läßt sich bei einer solchen Theilnahmslosigkeit der Ausschüsse an der zu berathenden Sache ein zweckmäßiger Beschluß erwarten? Und wie kommt die überwiegende indifferente Gemeindemajorität dazu, über die Bewirthschaftung und das Vermögen eines Dritten so einschneidende Beschlüsse zu fassen, da doch das Rechtsobject nicht dem öffentlichen Rechte angehört, sondern nur ein privatrechtliches, gemeinschaftliches Eigenthum ist?

Ein nahezu unübersteigbares Hinderniß sind große Gemeinden bei der Aufbringung der Aufwandskosten für currente Schulbedürfnisse. Der Ortsschulrath hat den Jahresvoranschlag der Schule festzusetzen, zu einer Entscheidung, wie und nach welchem Maßstabe der durch den Localschulfond nicht bedeckte Rest aufzubringen ist, ist er nicht befugt. Er beschränkt sich daher darauf, diesen Betrag von den eingeschulten Gemeinden nach Maßgabe der Steuervorschreibung in Anspruch zu nehmen, deren letzteren Sache es dann ist, diesen Betrag in ihren Gemeindevoranschlag als Erforderniß einzustellen. Beim Bestande großer Gemeinden trifft es sich nun nicht selten, daß die einzelnen Ortschaften zu verschiedenen Schulen gehören und daher auch mit ungleichen Schulbeiträgen zu concurriren haben. Wegen dieser Ungleichartigkeit können die Schulbeiträge nun nicht in den Voranschlag der Großgemeinde eingestellt werden, weshalb dessen Auftheilung und Einbringung den einzelnen Ortschaften allein überlassen wird. Diese stehen dann in solchen Fällen meistens rathlos da; zur Aufbringung der Summe einen Steuerzuschlag zu beschließen, ist in der Regel ob deren Geringfügigkeit nicht angezeigt und auch schwer durchführbar, weil einen solchen Beschluß, um giltig zu sein, der ganze Ausschuß der Gemeinde, zu der sie gehören, zu fassen hat, und weil die Einbringung desselben, im Falle die betreffende Ortschaft nicht für sich selbst eine Katastralgemeinde bildet, vom Steueramte refusirt wird. Zu einer anderen Auflage, z. B. nach Häusern, Huben, Familien &c. als jener des Steuerzuschlages müßte aber ein eigenes Landesgesetz für die Ortschaften erwirkt werden (§ 81 G. G.), was wieder nicht alle Jahre geschehen kann. So geschieht es dann, daß diese Schulbeiträge entweder gar nicht anrepartirt werden, oder daß eine beliebige Auftheilung derselben zumeist nach Hausnummern erfolgt. Beschwert sich dann Jemand dagegen, so wird die Eintreibung einer solchen neuen Auflage als ungesetzlich aufgehoben, und der Ortsschulrath kann lange auf die Einzahlung derselben warten.

Mit allen diesen Schwierigkeiten kämpft der Ortsschulrath gegenüber kleinen Gemeinden nicht. Bei denselben wird der Beitrag, weil die Gemeinde in den seltensten Fällen zu mehreren Schulen gehört, einfach in das Gemeindepräliminare eingestellt und cumalativ mit den übrigen Bedürfnissen für deren Einbringung gesorgt. Die ganz gleichen Unzukömmlichkeiten bestehen bei der Einbringung der übrigen in den einzelnen Untergemeinden nothwendigen Umlagen für Steuern von Gemeindegründen, Feld- und Forsthüter u. s. w.

Nirgends aber kommen die Inconvenienzen der großen Gemeinden so sehr mit der Rechtsauffassung der hierländigen Bevölkerung in Widerspruch, als bei der Handhabung des Heimatsrechtes und des Armenwesens. Die Ausdehnung des Heimatsrechtes auf den ganzen Umfang der Ortsgemeinde ist eine für unser Land ganz fremde Bestimmung, die sich trotz ihres nun schon 30jährigen gesetzlichen Bestandes noch nicht im Entferntesten mit den hergebrachten Rechtsbegriffen assimilirt. Noch heute betrachtet sich Jedermann nur einer bestimmten Ortschaft und nicht der Hauptgemeinde, in welcher dieselbe liegt, als zuständig, und es fällt ihm auch nicht ein, im Falle der Verarmung von der Hauptgemeinde eine Unterstützung anzusprechen. Es würde ihm aber auch solche von wenigen Gemeindevorstehern zu Theil werden, da sich deren Thätigkeit in der Regel nur darauf beschränkt, den Armen dem betreffenden Orte, wohin er ihn heimatsberechtigt wähnt, zuzuschicken.

Dieser herkömmlichen Auffassung der Gemeindeangehörigkeit geben auch die meisten Hauptgemeinden dadurch Ausdruck, daß sie durch einen förmlichen Gemeindebeschluß: jede Ortschaft habe ihre Armen allein zu versorgen, die diesfällige Gesetzesbestimmung zu paralysiren versuchen, was dann eine Menge administrativer Schwierigkeiten zur Folge hat. Trotz aller gegentheiligen Beschlüsse muß selbstverständlich vorkommenden Falles von den Behörden doch auf die Versorgung der Armen von Seite der Hauptgemeinden gedrungen werden, wenn solche von der Heimatsortschaft nicht genügend geleistet wird. Mit welchem Erfolge aber dies geschieht, weiß Derjenige zu ermessen, welcher je in der Lage war, von der Gemeinde, die kein pfandbares Vermögen hat, wie dies bei Großgemeinden in der Regel der Fall ist, eine Zahlung zwangsweise eintreiben zu müssen.

Diese und noch viele andere Erwägungen lassen uns in den Großgemeinden nicht nur keine zweckmäßige und wohlthätige, sondern eine unentsprechende und in manchen Beziehungen geradezu schädliche Institution für das Gemeindewohl erblicken, weshalb auch der Beschluß des krainerischen Landesausschusses, solche im Lande allgemein einzuführen, nicht allseitig freudig begrüßt werden konnte.

Wir stehen allerdings einem diesfalls bereits sanctionirten Gesetze *) gegenüber, aber der Umstand, daß nun schon seit 10 Jahren mit der Ausführung desselben gezaudert wird, ist eben der sprechendste Beweis, wie wenig Lebensfähigkeit demselben sogar von seinen eigenen Schöpfern zugetraut wird. Auch die Landesvertretungen anderer Kronländer haben das Bedürfniß einer darauf abzielenden Aenderung gefühlt, Erhebungen und Verhandlungen hierüber eingeleitet, aber zu entscheidenden Schritten hat man sich unseres Wissens im Bewußtsein der großen Tragweite dieser Frage noch nirgends eingelassen.

*) Es ist hier die Rede vom krainerischen Landesgesetze vom 2. Jänner 1869, betreffend die Abänderung der §§ 1—4 der krainerischen Gemeindeordnung Ganz kategorisch heißt es in diesem Gesetze: „Aus den dermaligen Gemeinden sind Hauptgemeinden zu bilden, wovon jede wenigstens 3000 Seelen zu umfassen hat.“ Die Red.

Niederösterreich hat im Jahre 1875 Verwaltungsgemeinden zu polizeilichen Zwecken beschlossen, aber noch nicht eingeführt; Galizien hat sich für die Uebertragung der polizeilichen Agenden an die Bezirks-Ausschüsse ausgesprochen und hiedurch ebenfalls die zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden perhorrescirt; Steiermark hat im Jahre 1874 die Schaffung von Verwaltungsgemeinden in Vorschlag gebracht, aber nach geschehener Umfrage im ganzen Lande hat man die Idee über nahezu einmüthigen Widerspruch von Seite der Gemeinden und der politischen Behörden wieder fallen gelassen. Böhmen ruhte nicht früher, bevor nicht die letzte Großgemeinde in die ursprünglichen Katastralgemeinden zerlegt wurde.

Es ist überhaupt auch kein richtiger Maßstab für eine solche Zusammenlegung der Gemeinden vorhanden. Die Seelenanzahl kann allein hiebei nicht maßgebend sein, ebenso wenig der Besitz; weit mehr erscheinen Bodenverhältnisse, wirthschaftliche, industrielle, finanzielle und intellectuelle Factoren berücksichtigungswürdig. Die jetzige, vom Landesausschusse speciell für den Bezirk Adelsberg entworfene Gemeindevertheilung hebt sich zwar gegen das gleiche Operat vom Jahre 1869 in dieser Hinsicht vortheilhaft ab, doch läßt sie noch immer Vieles zu wünschen übrig; Beweis dessen die mehrfachen dagegen eingebrachten Bitten und Proteste. Sie trägt eben den Stempel der Verminderung der Gemeinden um jeden Preis an sich.

Es sei ferne von uns, jeden Versuch einer Aenderung der jetzigen Gemeindegruppen hiedurch perhorresciren zu wollen, im Gegentheil, es mag das Bedürfniß hie und da immerhin ein derart dringendes sein, daß die Interessen der öffentlichen Angelegenheiten eine Abhilfe gebieten. Es ist dies auch von Seite der Bevölkerung selbst anerkannt worden. Beweis dessen die mancherlei auf Zusammenlegung und Theilung der Gemeinden schon vor Jahren eingebrachten und noch immer auf die Erledigung wartenden Gesuche. Eine theilweise Regulirung der Gemeinden mag daher sogar von Nutzen sein, nur wäre es zu wünschen, daß hiebei den im Gegenstande bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen und den Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen werden würde.

Eine allgemeine Ausführung des Landesgesetzes vom Jahre 1869 aber sollte nach unserem Ermessen bis auf den Zeitpunkt verschoben werden, wenn einmal die Frage über die Reorganisirung der politischen Verwaltung, die von Seite der Reichsvertretung schon wiederholt angeregt wurde und mit welcher die Organisirung der Gemeinden im engsten Zusammenhange steht, zu einer definitiven Entscheidung gelangt sein wird.

Wird man bei der seinerzeitigen Feststellung derselben auf den früheren bezirksämtlichen Umfang zurückgreifen, so wird die Nothwendigkeit großer Gemeinden sich von selbst beheben, weil in diesem Falle ein Theil der übertragenen Gemeindegeschäfte auf die Bezirksbehörden zurückfallen würde. Sollte aber an dem jetzigen Gebietsumfange der Bezirksbehörden festgehalten oder in Verkennung der beiderseitigen Interessen noch zu Erweiterungen desselben geschritten werden, so kann dann zur Zusammenlegung nicht lebensfähiger Gemeinden in große Verwaltungsgemeinden (nicht Hauptgemeinden) mit Wahrung der Individualität jeder einzelnen geschritten werden. Aber auch dann müßte die Unbefähigung einer Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten thatsächlich constatirt sein, weil nicht abzusehen ist, mit welchem Rechte eine Gemeinde, welche ihrer Aufgabe gewachsen ist und derselben pflichtgetreu nachkommt, ihre Selbständigkeit deswegen verlieren sollte, weil sie nicht von großem Umfange ist.

Uebrigens ist es, sprechen wir es offen aus, zu hoffen, daß bis dahin das Dogma von der Gemeinde-Autonomie in der jetzigen Ausdehnung an seinem Nimbus der Unantastbarkeit schon eingebüßt und sich überhaupt die Erkenntniß weitere Bahnen gebrochen haben wird, daß es, gelinde gesagt, denn doch nicht angeht, mit Hintansetzung aller thatsächlichen Verhältnisse dem starren Doctrinarismus die Wohlfahrt der Bevölkerung zum Opfer zu bringen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein gerichtlicher Vergleich, welcher gegen die politischen Vorschriften verstößt, ist ungiltig. (§§ 878, 1380 a. b. G. B.)

Ueber die von B. gegen A. eingebrachte Klage kam am 7. Februar 1878 der gerichtliche Vergleich dahin zu Stande, daß A. als Eigenthümer der Parcelle Nr. 1452 sich verpflichtete, dem B. als Eigenthümer der Parcellen Nr. 1458 und 1459 zu gestatten, „die in den Luftraum über die Grundstücke der Parcellen Nr. 1458 und 1459 in einer Länge von 300 Schritten ragenden Aeste der am Saume des auf dem Grundstücke Parcelle Nr. 1452 befindlichen Waldes stehenden Bäume zu beseitigen". A. brachte bald nach Abschluß des Vergleiches eine Klage gegen den B. auf Ungiltigkeitserklärung des Vergleiches vom 7. Februar 1878 ein, indem er behauptete, daß der Inhalt des Vergleiches mit den bestehenden politischen Vorschriften im Widerspruche steht und daß daher der Vergleich ungiltig ist.

In erster Instanz wurde das Klagebegehren abgewiesen, weil, wie das Gericht annahm, die Handlung, zu welcher der B. nach dem Vergleiche berechtigt ist, durch die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, keineswegs verboten ist.

Auf die vom Kläger ergriffene Appellation wurde vom Obergerichte „nach Anhörung der k. k. Statthalterei" dem Klagebegehren stattgegeben und der gerichtliche Vergleich vom 7. Februar 1878 als ungiltig erklärt. Gründe: „Der Vergleich gehört nach dem Schlußsatze des § 1380 a. b. G. B. zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen und wird nach eben denselben Grundsätzen wie diese beurtheilt. Der Umstand, ob der Vergleich gerichtlich oder außergerichtlich zu Stande gekommen ist, begründet in dieser Beziehung einen Unterschied nicht. Zu den wesentlichen Erfordernissen eines Vertrages gehört nun, wie sich aus der Bestimmung des § 878 a. b. G. B. zweifellos ergibt, die physische, sowie die rechtliche Möglichkeit der Leistung. Der bezogenen Gesetzesstelle zufolge kann zwar über Alles, was im Verkehre steht, ein Vertrag abgeschlossen werden. Sie bestimmt aber weiter ausdrücklich, daß Dasjenige, was nicht geleistet werden kann, was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden kann. Nun hat die Statthalterei in Böhmen als die oberste Forstbehörde in ihrer Zuschrift vom 31. Mai 1878 erklärt, daß das Abästen der Waldbäume auf der Waldparcelle Nr. 1452 längs den Grundparcellen Nr. 1458 und 1459 und in einer Länge von 300 Schritten, wie solches in dem Vergleiche vom 7. Februar 1878 für den B. bedungen worden, culturwidrig ist und nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich als unzulässig darstellt. Der bezeichnete Vergleich hat also eine Handlung zum Gegenstande, welche nach dem Ausspruche der dafür maßgebenden Behörde unerlaubt scheint, und ist sonach im Grunde des § 878 a. b. G. B. ungiltig. Eben darum muß dem auf die Ungiltigkeit jenes gerichtlichen Vertrages gerichteten Klagebegehrens stattgegeben werden, und zwar um so mehr, als nach Maßgabe der Hofdecrete vom 28. October 1815, J. G. S. Nr. 1187, und vom 5. October 1816, J. G. S. Nr. 1285, das Gericht höherer Instanz einen richterlichen Ausspruch, welcher sich über einen der Judicatur der Gerichte entzogenen und der politischen Amtshandlung unterworfenen Gegenstand verbreitet, von Amtswegen oder über Einschreiten der betreffenden politischen Behörden zu cassiren hat, der Umstand aber, daß nicht mittelst richterlichen Spruches, sondern im Wege eines gerichtlichen Vergleiches eine Verrückung der im öffentlichen Interesse bestehenden Competenzgrenzen stattgefunden hat, der gleichen Amtshandlung der Gerichte höherer Instanz nicht hindernd im Wege stehen kann."

Auf die Revision des Geklagten bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 17. October 1878, Z. 8941, das Urtheil der zweiten Instanz „in der Erwägung, daß die allgemeine Bestimmung des § 422 a. b. G. B. in dem Forstgesetze vom 3. December 1852 eine gesetzliche Beschränkung findet; in der Erwägung, daß die Aufsicht über die Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen nach dem Forstgesetze den politischen Behörden zusteht; in der Erwägung, daß die Statthalterei in Böhmen mit Note vom 31. Mai 1878 das Abästen der Waldbäume, wie dasselbe auf Grund des gerichtlichen Vergleiches vom 7. Februar 1878 vorgenommen werden sollte, für culturwidrig und nach dem Forstgesetze für unzulässig erklärt hat, worüber gar kein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen werden kann; in endlicher Erwägung, daß durch die Hofdecrete vom 18. October 1815 und vom 5. October 1816 das Recht der höheren Instanz, ein wider die bestehenden politischen Vorschriften von dem unteren Richter geschöpftes Urtheil oder abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich als nichtig aufzuheben, nicht ausgeschlossen ist."

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Post=Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 18. Ausgeg. am 26. März.

Behandlung der Correspondenzen nach und aus den dem Weltpostvereine angehörigen Ländern. H.=M. Z. 8446. 23. März.

Nr. 19. Ausgeg. am 27. März.

Aenderungen im Briefposttarife (Afrika, Amerika und Australien.) H.=M. Z. 8752. 21. März.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. März 1879, Z. 1374. F.=M., betreffend die Verrechnung der Silbermünzen. H.=M. Z. 486. 22. März.

Nr. 20. Ausgeg. am 28. März.

Errichtung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.=M. Z. 7354. 15. März.

Zolldeclaration zu den Fahrpostsendungen nach Belgien. H.=M. Z. 8145. 17. März.

Errichtung eines Postamtes zu Pederoa und Auflassung des Postamtes Piccolein. H.=M. Z. 5672. 15. März.

Auflassung der Postämter St. Bartholomä an der Lieboch und St. Oswald bei Plankenwarth. H.=M. Z. 5880. 10. März.

Nr. 21. Ausgeg. am 29. März.

Einführung von Briefen mit Werthangabe im Verkehre mit einigen Ländern des Weltpostvereines. Z. 9577. 25. März.

Nr. 22. Ausgeg. am 30. März.

Aenderungen im internationalen Postanweisungsverkehre von Oesterreich=Ungarn mit Deutschland, Helgoland, Luxemburg, der Schweiz, Frankreich und Italien, dann Einführung von Postanweisungen mit Belgien und den Niederlanden. H.=M. Z. 9903. 28. März.

Erhöhung des Maximalbetrages der gewöhnlichen Postanweisungen von 150 fl. auf 200 fl. H.=M. Z. 9901. 28. März.

Einführung des Worttarifes für den inländischen Telegrafenverkehr der österreichisch=ungarischen Monarchie. H.=M. Z. 9741. 28. März.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch=ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 1. Ausgeg. am 4. Jänner.

Abdruck von Nr. 146 R. G. Bl. ex 1878.

Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Donaulände=Bahn der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth=Bahn zu dem Etablissement der Wienerberger Ziegelfabriks= und Bau=Gesellschaft bei Inzersdorf. N.=öst. Statth. Z. 36.221. 16. December 1878.

Nr. 2. Ausgeg. am 9. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Landesstellen, betreffend das Verbot des Betretens von Bahnen secundären Charakters. Z. 35.924. 30. December 1878.

Bewilligung zur Errichtung der Betriebsgesellschaft der orientalischen Eisenbahnen und Genehmigung der Statuten dieser Gesellschaft. M. d. J. Z. 16.570. (H.=M. Z. 152 ex 1879.) 31. December 1878.

Nr. 3. Ausgeg. am 11. Jänner.

Bewilligung zur Mitbenützung der Dreher'schen Bräuhausbahn in Schwechat durch die k. k. priv. Kaiserin Elisabeth=Bahn. Z. 28.383. 2. Jänner.

Nr. 4. Ausgeg. am 14. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Aufstellung der monatlichen Betriebsausweise. Z. 34.909. 30. November 1878.

Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Geleiseanlage für den Robertschacht bei der Station Holtschitz=Seestadtl der Aussig=Teplitzer Bahn. Böhm. Statth. Z. 67.555. 26. November 1878. (H.=M. Z. 30.809, 20. Nov.)

Nr. 5. Ausgeg. am 16. Jänner.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine normalspurige zum öffentlichen Frachtenverkehre bestimmte Secundärbahn von der Sulkowzeche zum Anschlusse an die k. k. priv. Kaiser Franz Josef=Bahn bei Pilsen. Z. 33.124. 5. December 1878.

Nr. 6. Ausgeg. am 18. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministers an die Verwaltungen der Ersten ungarisch=galizischen Eisenbahn, Kaschau=Oderberger Bahn und Ungarischen Westbahn, betreffend die Verbuchung der in ausländischer Währung vorkommenden Beträge. Z. 27.536 ex 1878. 8. Jänner.

Nr. 7. Ausgeg. am 21. Jänner.

Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Sturzgeleises von der Station Cercan=Pisely der Kaiser Franz Josef=Bahn zu dem nächst derselben befindlichen Kalkofen des Fürsten Lobkowitz. Böhm. Statth. Z. 75.422 ex 78. 2. Jänner.

Nr. 8. Ausgeg. am 23. Jänner.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiveisenbahn von Kleck an die Dalmatiner Landesgrenze bei Metkovich und von Spalato an eben diese Grenze bei Imoschi. Z. 36.177 ex 1878. 9. Jänner.

Nr. 9. Ausgeg. am 25. Jänner.

— — —

Nr. 10. Ausgeg. am 28. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an den Verwaltungsrath der Mährisch=Schlesischen Centralbahn, betreffend die Abänderung der „Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst" aus Anlaß der Einführung des Secundärbetriebes auf der Staatsbahnlinie Kriegsdorf=Römerstadt. Z. 33.636. 15. Jänner.

Bewilligung zur Verwendung von weiß leuchtenden Reflectorlaternen an Locomotiven auf den Secundärlinien der niederösterreichischen Staatsbahnen. Z. 35.646. 8. Jänner.

Nr. 11. Ausgeg. am 30. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend das Betreten der Bahnanlagen durch das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellte Wachpersonale (Feld=, Forst=, Jagdschutzpersonale u. s. w.). Z. 35.834. 31. December 1878.

Erlaß der k. k. General=Inspection der österr. Eisenbahnen an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend den Vorgang im Falle der Verhängung von Geldstrafen wegen Stempelgebrechen bei Frachtbriefen. Z. 5230 III ex 1878. 20. Jänner.

Agio=Zuschlag zu den Fahr= und Frachtgebühren auf den österreichisch=ungarischen Eisenbahnen. 24. Jänner.

Nr. 13. Ausgeg. am 4. Februar.

Abdruck von Nr. 17 R. G. Bl.

Nr. 14. Ausgeg. am 6. Februar.

Abdruck von Nr. 14 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend die Desinficirung der zur Beförderung von Pferden aus Croatien und Slavonien verwendeten Wagen zur Verhütung der Verschleppung der Rotzkrankheit. Z. 3256, 30. Jänner. (Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ackerbauministerium Julius Freiherrn Schröckinger v. Neudenberg anläßlich dessen Pensionirung die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmännern Julius Czerwenka in Kuttenberg und Rudolf Stummer in Böhm.=Brod den Titel und Charakter von Statthaltereiräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hauptcassier der Salinenverwaltung Hallein Ignaz v. Schmuck das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe Wenzel Klášterský zu Elbekostelez in Böhmen das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanz=Obercommissär Anton Skladal zum Finanzrathe der Brünner Finanz=Landesdirection ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den mit Titel und Charakter eines Finanz=Oberinspectors bekleideten Finanzinspector Franz Brenner Ritter v. Felsach zum Finanz=Oberinspector für Wels ernannt.

Erledigungen.

Finanzwach=Commissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Conceptsadjunctenstelle mit einem Jahresgehalte von 700 fl. und zehnpercentigem Quartiergelde beim Brünner Magistrate, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 216.)

Secretärsstelle bei der k. k. Telegrafendirection in Zara, bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 220.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 17 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.